

Referat/Amt: IV/51/MKD

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Stadtjugendamt / Jugendhilfeplanung

Herr Klaus Maciol

0 91 31 / 86-2845

Stadtjugendamt / Angelegenheiten freier Träger

Frau Anne Oehler

0 91 31 / 86-2790

---

## **Ausgestaltung des Förderangebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erlangen – Umsetzung der Planungsverantwortung nach Art 5 ff. Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)**

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
JHA	09.02.2006	x			x		11	1

---

### **Beteiligungen**

---

**Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!**

**A 1. Einmalige Kosten:**

**2. Jährliche Folgekosten:**

**B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:  
3 Personentage**

---

### **Beschluss des Jugendhilfeausschusses**

**am 09.02.2006**

mit 11 gegen 1 Stimmen

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Konzeption zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des „Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)“ sowie des SGB VIII.
2. Die Verwaltung wird mit der Bedarfsfeststellung für den Ausbau bzw. die Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Tagesbetreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren, für Kinder im Kindergartenalter bis Schuleintritt und für Kinder im schulpflichtigen Alter beauftragt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bedarfsplanung sind, wie im Sachbericht aufgezeigt, umzusetzen.
3. Für die aus Punkt 1 und Punkt 2 sich ergebenden Anforderungen wird der Einrichtung einer Planungsgruppe zugestimmt. Die Träger werden gebeten entsprechende Vertreter zu benennen.
4. Die Träger der Kindertagesbetreuung werden nach § 80 SGB VIII eingebunden. Im Rahmen dessen stellen sie u.a. die planungsrelevanten Daten rechtzeitig zur Verfügung.
5. Die Verwaltung erhält den Auftrag, in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe entsprechend den Gesetzen (BayKiBiG und SGB VIII) den Bedarf jährlich festzustellen und dem Jugendhilfeausschuss berichten.  
Die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit wird vom Stadtrat verabschiedet, da sie für die Betriebs- und Investitionskostenförderung bedingend ist.

**JHA** Vorsitzende/-r:

Berichtersteller/-in:

gez. Aßmus

gez. Dr. Rossmeissl

## **Sachbericht**

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung hat das Jugendamt regelmäßig Bedarfsplanungen vorgenommen.

Grundlegende Planungen sind im „Kindertagesstättenbericht / Teil 1 Vorschulische Betreuung“ vom Dezember 1998<sup>1</sup> und im Teilplan „Außerschulische Betreuung“ vom September 2001<sup>2</sup> niedergelegt. Zudem hat das Jugendamt Erlangen bei den Kindergartenbedarfsplanungen für den Regierungsbezirk Mittelfranken mit jährlicher Fortschreibung aktiv zugearbeitet. Darüber hinaus wird zur Zeit ein Teilplan Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren erstellt.

Mit Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) wird die Planungsverantwortung der Kommune bayernweit gestärkt und standardisiert.

Mit der vorliegenden Vorlage soll die Umsetzung der Planungsverantwortung nach Art 5 ff. BayKiBiG für den Bereich der Stadt Erlangen geregelt und abgesichert werden<sup>3</sup>.

### **A Planungsgegenstand/ Ziel der Planung**

Gegenstand der Jugendhilfeplanung ist die Tagesbetreuung für Kinder von 0 bis 14 Jahren in der Stadt Erlangen. Die Planung umfasst die in den relevanten gesetzlichen Grundlagen beschriebenen Einrichtungs- und Angebotsformen: Kinderkrippen, Spielstuben, Kindergärten, Kinderhäuser, Kinderhorte, Lernstuben und Kindertagespflege.

Welche Betreuungsformen in Erlangen realisiert werden sollen, muss innerhalb des Planungsprozesses dem Bedarf angemessen geklärt und in den zuständigen Stadtratsgremien entschieden werden.

Bei den Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes und das Rahmenkonzept für Horte entsprechend umgesetzt werden.

Im Rahmen dessen soll künftig ein besonderes Augenmerk auf die Integration von behinderten Kindern in Regeleinrichtungen gelegt werden. Aus diesem Grunde soll mit den Frühförderstellen in Erlangen eng kooperiert werden, um den Bedarf möglichst rechtzeitig und genau feststellen zu können. Auch die Förderung der Sprachkenntnisse von Kindern aus anderen Kulturkreisen soll sichergestellt werden.

---

<sup>1</sup> Kindertagesstättenbericht / Teil 1 Vorschulische Betreuung 1. Fortschreibung – Bestandsaufnahme der IST – Situation und Fragestellungen für die Weiterentwicklung; Materialien zur Jugendhilfe Nr. 8, Stadtjugendamt Dez. 1998

<sup>2</sup> Teilplan Außerschulische Betreuung - Bestandserfassung, Ziele, Bedarf, und Maßnahmenentwicklung außerschulischer Betreuungsangebote in Erlangen; Materialien zur Jugendhilfe Nr. 14, Stadtjugendamt Sept. 2001

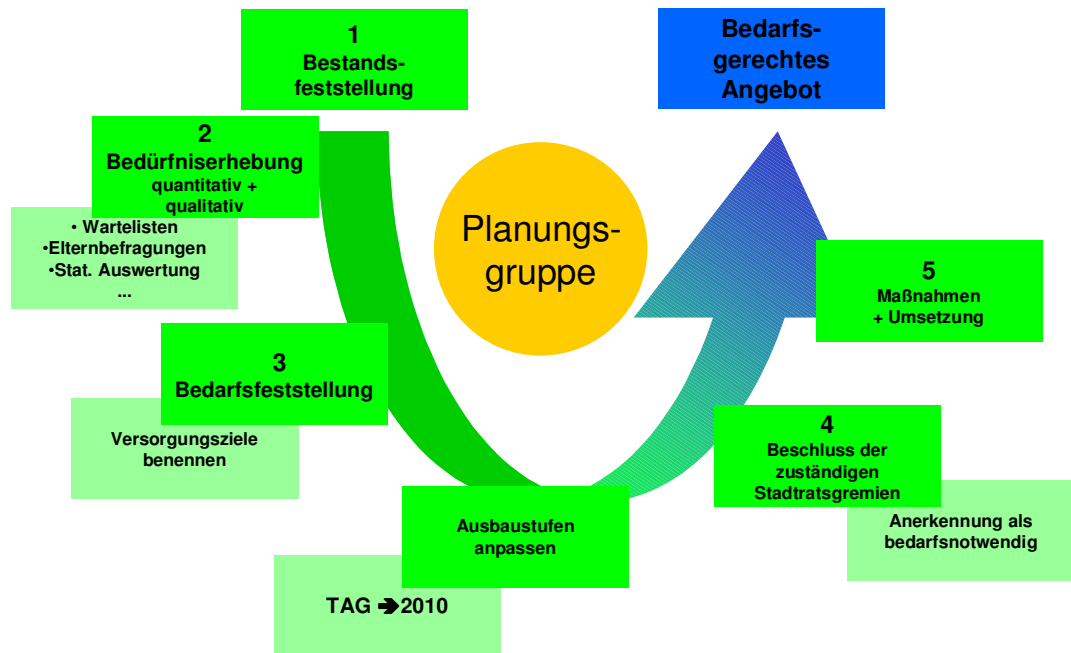
<sup>3</sup> Die Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Bedarfsplanung werden derzeit mit den Gremien abgestimmt. Sie sollen aber voraussichtlich Ende Feb. 2006 veröffentlicht werden. Wesentliche Eckpunkte sind bekannt und im Konzept der Stadt Erlangen berücksichtigt.

## B Vorgehensweise, Planungsschritte

Die vorgeschlagenen Planungsschritte sind aus nachfolgender Grafik ersichtlich:



### Schritte der Planung nach Art 5 ff. Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)



Unverzichtbar für die Jugendhilfeplanung ist eine exakte Bestandsaufnahme, die kontinuierlich und mindestens jährlich aktualisiert werden muss. Diese umfasst

- den Bestand,
- die anerkannten Plätze bzw. Stunden,
- die Nutzungszeiten sowie
- die Erfassung der Zahl der Kinder in den relevanten Geburtsjahren bzw. -monaten.

Von Bedeutung sind weiter Informationen über

- den Bedarf zur Integration behinderter Kinder sowie
- die Sprachförderung.
- Darüber hinaus werden demografische Prognosen herangezogen.

Durch die Träger der Einrichtungen soll eine regelmäßige Übermittlung der benötigten Daten erfolgen, so z. B.

- die Anzahl und das Alter der betreuten Kinder,
- die Betreuungszeiten,
- die Wartelisten, sowie
- monatlich die freien Plätze.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 80 SGB VIII verpflichtet, einen von der Jugendhilfeplanung erstellten Erhebungsbogen in regelmäßigen Abständen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu übermitteln. Die Modalitäten dazu werden in der Planungsgruppe vereinbart.

## **C Organisation der Planung und Beteiligung**

Die rechtzeitige Beteiligung der Freien Träger am Planungsprozess wird sichergestellt. Aus diesem Grund wird zur Umsetzung der o. g. Ziele und zur weiteren Präzisierung der Planung durch den Jugendhilfeausschuss eine Planungsgruppe (vgl. § 78 SGB VIII - Arbeitsgemeinschaften) eingerichtet. Das Jugendamt beteiligt die Träger der Einrichtungen an der Jugendhilfeplanung durch Einbindung in die Planungsgruppe.

### **Zusammensetzung der Planungsgruppe:**

- je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche, ein Vertreter des DPWV als Dachverband der kleinen Träger sowie ein Vertreter der weiteren freien Träger
- die Leiterin der Abteilung Kindertageseinrichtungen als Vertreterin des öffentlichen Trägers
- der Referent für Kultur, Jugend und Freizeit und / oder die Leiterin des Jugendamtes
- der Mitarbeiter der Jugendhilfeplanung
- die Mitarbeiterin „Angelegenheiten freier Träger“
- die Leiterin der „Koordinationsstelle Kindertagespflege“
- Vertreter/in der Schulen bzw. des Schulamtes
- ggf. weitere sachkundige Personen  
(z.B. Vertreter/innen von Betrieben, Agentur für Arbeit ...)

Die Planungsgruppe erhält die Aufgabe, Empfehlungen für die Entscheidungsfindung in den kommunalpolitischen Gremien zu erarbeiten bezüglich

- der Planungs- und Ausbauschnitte,
- der finanziellen Folgen und
- des „Um- und Rückbaus“ von Kindergartenplätzen bei Überversorgung.

Die Planungsgruppe wird im ersten Quartal 2006 gebildet. Die Vertreter werden von den freien und dem öffentlichen Träger benannt. Die Planungsgruppe kann zur Bedarfskonkretisierung und kleinräumigen Jugendhilfeplanung unter Mitwirkung der Praktiker/innen „vor Ort“ stadtteilorientierte Vernetzungsgruppen mit einbinden bzw. diese initiieren, deren Arbeitsergebnisse in die Planungsgruppe zurückfließen.

Die Planungsgruppe berichtet regelmäßig über den Planungsstand im Jugendhilfeausschuss.

## **D Relevante gesetzliche Grundlagen:**

### **Das "Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)".**

Folgende Eckpunkte aus dem BayKiBiG müssen berücksichtigt werden (vgl. Gesetzestext in der Anlage):

#### **• Planungsverantwortung**

Mit Inkrafttreten des BayKiBiG sollen die Kommunen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen. Das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die Versorgung mit Plätzen in Kindertagesbetreuungseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung. Die Träger der freien Jugendhilfe sind in allen Phasen der Bedarfsplanung und im Planungsverfahren einzubeziehen. Das Jugendamt hat in diesem Kontext somit folgende Planungsschritte vorzunehmen:

- Bestandserhebung
- Bedarfsfeststellung
- Bestimmung und Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit

#### **• Stärkung der Kommunen**

Die Stellung der Kommunen bei der Planung der Kinderbetreuung wird durch das BayKiBiG deutlich gestärkt. Entscheidungen sollen möglichst vor Ort getroffen werden. Die Kommunen sollen nach den Bedürfnissen der Eltern und ihrer Kinder, aber auch im Rahmen ihrer Leis-

tungsfähigkeit entscheiden, welche Plätze zur Kinderbetreuung gebraucht werden. Nach der Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit durch die Kommune erfolgt dann die finanzielle Förderung der Kinderbetreuungsplätze durch den Freistaat und die Kommune. Die Kommune spricht Bedarfsanerkennungen zukünftig mit einer Widerrufsklausel aus. Damit kann flexibel auf den Bedarf reagiert werden.

- **Kind- und nutzungszeitorientierte Förderung**

Bisher wurden die Personalkosten einer Einrichtung pauschal gefördert, in Zukunft bemisst sich die Förderung nach der Zahl der Kinder, dem Betreuungsaufwand und der Nutzungszeit. Für Kinder unter drei Jahren, Kinder mit Behinderung, Kinder mit Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft und für Schulkinder wird eine höhere Förderung gewährt. Eine Gastkinderregelung soll eine Planung über die Grenzen des örtlichen Einzugsgebietes hinaus ermöglichen. Durch das neue Gesetz zur Kinderbetreuung wird erstmals eine einheitliche gesetzliche Regelung für Krippen, Tagespflege, Kindergärten, Kinderhorte und Netze für Kinder geschaffen.

- **Qualität**

Grundlage der Arbeit in den Kindertagesstätten ist der neue bayerische Bildungs- und Erziehungsplan mit der Orientierung am Entwicklungsstand des Kindes, dem Lernen durch Spielen sowie frühem Lernen als Grundstein für lebenslanges Lernen. Das neue Gesetz bezieht erstmals neben den Kindergärten auch Krippen, Horte sowie die Tagespflege für Kinder in die Förderung mit ein.

- **Sprachförderung und Integration von Kindern aus anderen Kulturkreisen**

Kindertageseinrichtungen sollen die Integrationsbereitschaft fördern und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund zur Integration befähigen. Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, deren Eltern über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf soll eine besondere Sprachförderung sichergestellt werden.

- **Verbesserung der Integration behinderter Kinder.**

Kinder mit und ohne Behinderung können voneinander lernen. Die integrative Bildung und Erziehung von Kindern wird deswegen vom BayKiBiG besonders gefördert. Um eine besonders intensive Betreuung sicherstellen zu können, wird für Kinder mit Behinderung über den Gewichtungsfaktor die mindestens 4,5-fache Förderung (wenn ein Bescheid der örtlichen Sozialhilfeverwaltung vorliegt) gegenüber nicht behinderten Kindern gewährt.

### **SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 22a, 24 und 24a**

Folgende Eckpunkte aus dem SGB VIII müssen berücksichtigt werden

- **Fachliche Vorgaben für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

§ 22 a Absätze 1 und 2 regeln, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln sollen, wozu u.a. eine pädagogische Konzeption sowie Instrumente und Verfahren zur Evaluation, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und deren Beteiligung gehören.

- **Fachliche Vorgaben für die Förderung von Kindern in der Tagespflege**

§ 23 Absatz 1 regelt die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung und Begleitung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Qualität der Kindertagespflege soll durch eine Eignungsüberprüfung, sowie die Pflicht zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen gesichert werden.

Gemäß § 23 Absatz 4 soll für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine Ersatzbetreuung sichergestellt werden.

- **Versorgung in Ferienzeiten**

Gemäß § 22 a Absatz 3 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen, wenn Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen werden und die Kinder nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können.

- **Bedarfsgerechtes Angebot**

Nach § 24 haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung steht.

- **Spätere Erfüllung des bedarfsgerechten Angebots**

Nach § 24 a Absatz 1 können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Absatz 2 bis 5 erst zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens 2010) erfüllt wird, wenn in einem Land am 01.01.2005 das erforderliche Angebot für Kinder unter 3 Jahren und für Schulkinder nicht gewährleistet werden kann.

- **Kriterien für die Vergabe von vorhandenen Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und für Schulkinder**

In § 24 Absatz 3 und § 24 a Absatz 4 sind für den Fall, dass ein bedarfsgerechtes Angebot nicht sofort geschaffen werden kann, Kriterien für die Vergabe von vorhandenen Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und für Schulkinder geregelt. Daraus ergibt sich folgender Bedarf

- Wohl des Kindes ohne Aufnahme in Tagesbetreuung ist nicht gesichert
- laufende Erwerbstätigkeit
- laufende Ausbildung
- laufende berufliche Bildungsmaßnahme
- geplante Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne von Hartz IV

- **Jährliche Beschlüsse im Rahmen der Jugendhilfeplanung bis 2010**

Im Falle der zeitlichen Streckung der Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, jährliche Ausbaustufen zu beschließen.

## **SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz, Planungsverantwortung (§ 80)**

Nach § 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

- II. zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- III. **Abt. 511** z.K.
- IV. **Abt. 512** z.K.
- V. **51 JHP** z.W.

## Auszug aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

### 2. Teil Sicherstellung und Planung

#### Art. 5 Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots

- (1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7 Abs. 1) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllen.
- (3) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

#### Art. 6 Planungsverantwortung

- (1) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung für die Planung. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Versorgung mit integrativen Plätzen.
- (2) Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die überörtlichen Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen.

#### Art. 7 Örtliche Bedarfsplanung

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. <sup>2</sup>Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. <sup>4</sup>Unberührt bleibt die Regelung in § 24a SGB VIII.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist. <sup>2</sup>Sie kann auch nicht in der Gemeinde gelegene Plätze als bedarfsnotwendig anerkennen, wenn zu erwarten ist, dass Eltern der Gemeinde diese Plätze in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Bedarfsnotwendigkeit ist den betroffenen Trägern durch Verwaltungsakt bekannt zu geben. <sup>4</sup>Der Verwaltungsakt kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) <sup>1</sup>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestehende Plätze, beispielsweise mit besonderen pädagogischen Ansätzen oder integrative Plätze, in seinem Zuständigkeitsgebiet als bedarfsnotwendig anerkennen, die von keiner Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt wurden. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.